



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Dr. Niklas Bald-Blume
Referent

Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft
- Institut für Pflanzenschutz -
Lange Point 10
85354 Freising-Weihenstephan

TELEFON +49 (0)531 299-3439
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL niklas.bald-blume@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.22200.024798-00/08.137360
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 21. Februar 2017

GV1 024798-00/08

Centium 36 CS

Verfahren zur Erweiterung einer Zulassung nach Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EG)

Nr. 1107/2009

Bescheid

Die Zulassung des oben genannten Pflanzenschutzmittels

mit dem Wirkstoff: 360 g/l Clomazone

Zulassungsnummer: 024798-00

Versuchsbezeichnungen: CHD-57020-H-2-CS

Antrag vom: 20. November 2015

wird wie in Anlage 1 beschrieben auf der Grundlage von Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) um folgende Anwendungsgebiete bzw. Anwendungen erweitert:

Anwendungsnummer	Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/ Objekte	Verwendungszweck
024798-00/08-001	Kletten-Labkraut, Taubnessel-Arten, Knöterich-Arten, Vogel-Sternmiere	Sojabohne	

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen

Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), festgesetzt:

Siehe anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen in Anlage 1, jeweils unter Nr. 3.

Auflagen

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 PflSchG verbunden:

Siehe Anlage 1, jeweils unter Nr. 2.

Vorbehalt

Dieser Bescheid wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anwendungsbestimmungen und Auflagen verbunden.

Abgelehnte Anwendungsgebiete bzw. Anwendungen

Für folgende Anwendungsgebiete bzw. Anwendungen lehne ich Ihren Antrag ab (siehe Anlage 2):

- keine -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Dr. Gerhard Joermann

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Anlage 1 zugelassene Anwendung: 024798-00/08-001

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Kletten-Labkraut, Taubnessel-Arten, Knöterich-Arten,
Vogel-Sternmiere

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Sojabohne

Verwendungszweck:

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau

Anwendungsbereich: Freiland

Anwendung im Haus- und
Kleingartenbereich: Nein

Stadium der Kultur: 00 bis 05

Anwendungszeitpunkt: Vor dem Auflaufen

Maximale Zahl der Behandlungen

- in dieser Anwendung: 1

- für die Kultur bzw. je Jahr: 1

Anwendungstechnik: spritzen

Aufwand:

- 0,25 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Sojabohne
Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT102)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flä-

chen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Begründung:

Das o.g. Pflanzenschutzmittel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Clomazone weist ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Nichtzielpflanzen auf. Bewertungsbestimmend ist hier die ER50 von 4,5 g a.i./ha ermittelt für *Stellaria media* im Vegetative Vigour Test. Ausgehend von den geltenden Modellen zur Abdrift sowie Informationen aus Windtunnelversuchen zur Verflüchtigung von Zielflächen und anschließender Deposition und einem Sicherheitsfaktor von 5 ist nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die o.g. Anwendungsbestimmung erforderlich, um einen ausreichenden Schutz von terrestrischen Nichtzielpflanzen in Saumbiotopen zu gewährleisten.